

# **GEMISCHTE GEMEINDE RÜSCHEGG**



## **VERORDNUNG ÜBER DIE INTERNET-BEKANNTGABE VON ÖFFENTLICHEN INFORMATIONEN VOM 01. DEZEMBER 2014**

Der Gemeinderat von Rüscheegg, gestützt auf Artikel 13 des Datenschutzreglements (DSG) vom 17.06.2011 beschliesst:

### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe von Informationen, die nach der Informationsgesetzgebung öffentlich zugänglich sind und die Personendaten enthalten, im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

<sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Zuständigkeit

**Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin.

Befristung

**Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

**Art. 4** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

<sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Abbildungen von Mitarbeitenden sowie Behördenmitgliedern der Gemeinde Rüscheegg auf den Internetseiten der Gemeinde bedürfen der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Personen.

- <sup>6</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn
- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
  - b) eine Sperrung vorliegt.

- <sup>7</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
  - b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
  - c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische Voraussetzungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

<sup>3</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

### Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 6** Diese Verordnung tritt per 01.12.2014 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 01.08.2011.

3153 Rüscheegg, 28.10.2014

### GEMEINDERAT RÜSCHEGG

Die Präsidentin                      Der Sekretär

*sig. M. Zbinden*                      *sig. M. Oberer*

Marianne Zbinden                      Markus Oberer

### Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Rüscheegg bescheinigt hiermit, dass die vorstehende vom Gemeinderat genehmigte Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Gemischten Gemeinde Rüscheegg gestützt auf Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im amtlichen Anzeiger vom 30.10.2014 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Es sind innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingegangen.

Rüscheegg, 01.12.2014

Der Gemeindeschreiber

*sig. M. Oberer*

Markus Oberer